

Satzung der

Private Assets AG

mit Sitz in Allensbach

in der Fassung der Beschlüsse der Hauptversammlung
vom 28. August 2019

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

Private Assets AG

1.2 Sitz der Gesellschaft ist 78476 Allensbach.

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung des eigenen Vermögens, der Erwerb und die Veräußerung von Firmenbeteiligungen, Unternehmensberatung, Existenzgründungsberatung, Finanzierungs- und Emissionsberatung, IPO- Begleitung, Investor Relation Services, Public Relation Services, Business Coaching, der Handel von Edelmetallen, Handelsgeschäfte aller Art soweit diese keiner spezialgesetzlichen Erlaubnis bedürfen, Vermietgeschäft im Bereich der Freizeitgestal-

tung, die Planung und Durchführung von Veranstaltungen sowie die Organisation von Touren.

- 2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen.
- 2.3 Die Gesellschaft ist befugt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten. Sie darf sich weltweit bestätigen.

§ 3

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Aktienurkunden

- 4.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 2.850.000,00 EUR.
- 4.2 Es ist eingeteilt in 2.850.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag.
- 4.3 Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteilscheine bestimmt der Vorstand.
- 4.4 Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die mehrere Aktien verkörpern.

- 4.5 Soweit über die Aktien der Gesellschaft Sammelurkunden ausgestellt sind, ist ein Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt das Recht jedes Aktionärs, auf seine Kosten von der Gesellschaft die Ausstellung einer Mehrfachurkunde oder mehrerer Urkunden über sämtliche von ihm gehaltenen Aktien zu verlangen.
- 4.6 Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 AktG geregelt werden.
- 4.7 Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um insgesamt € 1.425.000,- in der Zeit bis zum 31. Dezember 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zum rechnerischen Nennwert von je € 1,00 gegen Bareinlage oder gegen Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2019). Den bezugsberechtigten Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren.

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- 1) soweit es zum Ausgleich von Spitzenbeträgen, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, erforderlich ist;
- 2) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Betrag geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Hierbei darf der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreiten. Auf die Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals sind ferner diejenigen eigenen Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die während der Laufzeit des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden;

- 3) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie sonstigen Vermögensgegenständen;
- 4) soweit ein Dritter, der nicht Kreditinstitut ist, die neuen Aktien zeichnet und sichergestellt ist, dass den Aktionären ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt wird.

Über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals, die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

III. Der Vorstand

§ 5

Zusammensetzung und Geschäftsführung

- 5.1 Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen.
- 5.2 Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Der Aufsichtsrat kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen, welche in Bezug auf die Vertretung der Gesellschaft nach außen dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder des Vorstandes haben. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden oder einen Sprecher des Vorstandes ernennen.
- 5.3 Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung und der Geschäftsordnung.
- 5.4 Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des Sprechers den Ausschlag.

- 5.5 Der Vorstand gibt sich durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung, welche der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

§ 6

Vertretung

- 6.1 Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein.
- 6.2 Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- 6.3 Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann jedoch auch bei mehreren Vorstandsmitgliedern einem oder mehreren oder allen von ihnen Einzelvertretungsbefugnis und/oder in den vom Gesetz gezogenen Grenzen (§ 112 AktG) von den Beschränkungen des § 181 BGB Befreiung erteilt werden.

IV. Aufsichtsrat

§ 7

Zusammensetzung

- 7.1 Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- 7.2 Die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer werden von den wahlberechtigten Arbeitnehmern nach den dafür maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen gewählt.
- 7.3 Zusammen mit den Aufsichtsratsmitgliedern können für den Fall ihres Wegfalls vor Ablauf der Amtszeit Ersatzmitglieder gewählt werden.

§ 8**Amtsdauer**

- 8.1 Jedes Aufsichtsratsmitglied wird für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet.
- 8.2 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch eine an die Gesellschaft zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jederzeit niederlegen.

§ 9**Vorsitzender und Stellvertreter**

- 9.1 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- 9.2 Der Aufsichtsrat kann den Vorsitzenden zur Vertretung der Gesellschaft gegenüber dem Vorstand ermächtigen.

§ 10**Beschlussfassung**

- 10.1 Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst, die schriftlich, telegrafisch, per Telefax oder telefonisch einberufen werden können. Eine Beschlussfassung durch schriftliche (einschließlich Telefax) oder telegrafische Abstimmung ist zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
- 10.2 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder – darunter der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter – anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters, bei Wahlen das Los.

- 10.3 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift ist von allen anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrates zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrates in Kopie auszuhändigen. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.
- 10.4 Der Aufsichtsrat gibt sich im übrigen seine Geschäftsordnung selbst.

§ 11

Vergütung

- 11.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz seiner nachgewiesenen Auslagen eine feste Vergütung von € 1.250,00 (ohne Umsatzsteuer) jährlich. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende das Anderthalbfache der genannten Vergütung. Die Vergütung ist in dem auf den Ablauf des Geschäftsjahres folgenden Monat zu zahlen.
- 11.2 Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören, erhalten einen im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.
- 11.3 Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und dieses Recht ausüben.

§ 12

Änderung der Satzungsfassung

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

V. Hauptversammlung

§ 13**Ort und Einberufung**

- 13.1 Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand und in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen vom Aufsichtsrat einberufen.

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.

- 13.2 Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre nach § 16 Absatz 16.1 der Satzung anzumelden haben, durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger einzuberufen, sofern das Gesetz keine kürzere Einberufungsfrist vorsieht; bei der Berechnung der Frist sind der Tag der Einberufung und der Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Hauptversammlung anzumelden haben, nicht mitzurechnen.

§ 14**Vorsitz der Hauptversammlung**

- 14.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Falls beide verhindert sind, das verbleibende Aufsichtsratsmitglied.
- 14.2 Der Versammlungsleiter kann unter dem Gesichtspunkt der Sachdienlichkeit eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Versammlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art der Verhandlung und die Form der Abstimmung.
- 14.3 Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Der Versammlungsleiter kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

§ 15**Beschlussfassung in der Hauptversammlung**

- 15.1 Jede Aktie gewährt eine Stimme.
- 15.2 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und sofern das Gesetz außer der Stimmmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

§ 16**Teilnahmerecht**

- 16.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform angemeldet haben.
- 16.2 Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes nachzuweisen. Dazu ist ein in Textform durch das depotführende Institut erstellter Nachweis über den Anteilsbesitz erforderlich, der sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen hat und der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss.
- 16.3 Fällt das Ende einer nach § 13 Absatz 13.2 oder § 16 Absatz 16.1 und 16.2 der Satzung vom Tag der Hauptversammlung oder vom letzten Anmeldungstag zurückrechnenden Frist auf einen Sonntag, einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag oder einen Sonnabend, tritt an die Stelle dieses Tages der vorausgehende Werktag. Die Fristen sind jeweils vom nicht mitzählenden Tag der Hauptversammlung zurückzurechnen.

- 16.4 Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- 16.5 Der Aktionär kann Stimmrechtsvollmacht in schriftlicher Form gemäß § 126 BGB, in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB oder durch Telefax erteilen.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 17

Jahresabschluss

Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 264 HGB) den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und mit einem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes dem Aufsichtsrat zur Feststellung vorzulegen.

§ 18

Schlussbestimmung

Die Kosten der Gründung und ihrer Vorbereitung, insbesondere die Notarkosten, die Kosten der Eintragung im Handelsregister und der Bekanntmachungen trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtaufwand von € 5.000,00.